

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 26. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2023)

zum Thema:

Einsatz Berlins für stärkere Einbürgerungserleichterungen im Rahmen der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts?

und **Antwort** vom 07. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. August 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 16 239

vom 26.07.2023

über Einsatz Berlins für stärkere Einbürgerungserleichterungen im Rahmen der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern wird sich der Senat in den Gesetzesprozess zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts einbringen? Wie bewertet der Senat den Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums vom 19.05.2023?

Zu 1.:

Der Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes steht erst am Anfang. Ein abgestimmter Entwurf der Bundesregierung liegt noch nicht vor. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat im Rahmen der Beteiligung der Länder und Verbände Stellung genommen und die geplanten Erleichterungen im Staatsangehörigkeitsrecht begrüßt. Dies gilt insbesondere für die Verkürzung der Voraufenthaltszeiten für die Einbürgerung, für den Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt im Inland sowie für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Die geplanten Erleichterungen tragen dazu bei, die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen zu fördern.

2. Wird sich der Senat dafür einsetzen, dass bei der bevorstehenden Staatsangehörigkeitsreform die Einkommenshürden mindestens für Einbürgerungswillige, die seit fünf Jahren in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben, entfallen?

Zu 2.:

An der Sicherung des Lebensunterhalts als Voraussetzung der Einbürgerung sollte aus Sicht des Senats grundsätzlich festgehalten werden, über notwendige Ausnahmen von diesem Grundsatz wird aktuell im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene diskutiert. Dem Ergebnis kann der Senat nicht vorgreifen. Der Senat wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Bundesrat Stellung nehmen.

3. Wie hat sich der Senat im Rahmen der Anhörung der Bundesländer zu dem Umstand positioniert, dass der Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts“ vom 19.05.2023 eine erhebliche Verschlechterung für Menschen bedeutet, die die mangelnde eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nicht zu vertreten haben, da diese Prüfung nur noch für bestimmte Personengruppen offenstehen soll? Wie bewertet der Senat die durch diese Verschlechterung bewirkte Diskriminierung gerade von aufstockenden Rentner*innen, Menschen mit Behinderungen sowie Alleinerziehende und Personen, die familiäre Betreuungs- und Pflegearbeiten übernehmen, also überwiegend Frauen?

Zu 3.:

Im Rahmen der Länderbeteiligung hat sich der Senat gegen eine Verschärfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung ausgesprochen. Personen, die den Sozialleistungsbezug nicht zu vertreten haben, sollten nicht von der Möglichkeit der Einbürgerung ausgeschlossen werden.

4. Wird sich der Senat dafür einsetzen, dass die Staatsangehörigkeitsrechtsreform auch den Umstand berücksichtigt, dass beispielsweise fluchtbedingt Identitätsnachweise nicht vollständig erbracht werden können, wie es die Integrationsminister*innen per Beschluss bei der Integrationsministerkonferenz vom 26./27.04.2023 gefordert haben und auf welche Weise wird der Senat dies tun?

Zu 4.:

Die Klärung der Identität ist eine gesetzliche Voraussetzung für die Einbürgerung.

Der Senat folgt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Nachweis der Identität. Danach ist diese in der Regel durch einen Pass oder ein anderes amtliches Identitätsdokument des Heimatlandes mit Lichtbild zu führen. Wenn Ausweispapiere mit Lichtbild nicht oder nicht in zumutbarer Weise beschafft werden können, sind im Wege einer abgestuften Prüfung auch Dokumente mit minderer Beweisqualität zur Prüfung der Identität im Einbürgerungsverfahren heranzuziehen. Hierzu gehören auch Unterlagen wie z.B. eine Geburts- oder Heiratsurkunde, ein Führerschein, ein Wehrpass, Schulzeugnisse oder eine ausländische Meldebescheinigung. Ist auch dies dem nachweispflichtigen Antragstellenden nicht möglich, muss anhand einer umfassenden Würdigung des Gesamtbildes entschieden werden, ob die Identität geklärt ist.

5. Wird sich der Senat dafür einsetzen, dass die hohen Sprachkenntnisanforderungen bei der Einbürgerung nicht nur für die sogenannten Gastarbeiter*innen und Vertragsarbeiter*innen abgesenkt werden, sondern zumindest für alle älteren Personen, wie es die Integrationsminister*innen per Beschluss bei der Integrationsministerkonferenz am 29.04.2021 forderten und auf welche Weise wir der Senat dies tun?

Zu 5.:

Der Senat hält die Kenntnisse der deutschen Sprache für eine wichtige Voraussetzung für die Einbürgerung. Der in Frage 1 und 3. genannte Referentenentwurf sieht eine Absenkung der Sprachkenntnisse nicht nur für die sogenannte „Gastarbeiter- und Vertragsarbeiter-Generation“ vor, sondern auch für Härtefälle, in denen der Erwerb von Kenntnissen der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft erschwert ist. In derartigen Fällen soll ein Mindestmaß von mündlichen Kenntnissen der deutschen Sprache ausreichen.

Im Übrigen soll es nach dem Referentenentwurf bei der Regelung in § 10 Abs. 6 StAG bleiben, wonach von den sprachlichen Anforderungen für die Einbürgerung gänzlich abgesehen wird, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer diese wegen einer Krankheit oder altersbedingt nicht erfüllen kann. Nach bisheriger Verwaltungspraxis in Berlin wurde hiervon großzügig Gebrauch gemacht und bei Personen über 65 Jahren generell vom Sprachnachweis abgesehen. Der Senat wird sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür einsetzen, weiterhin jeweils angemessene Regelungen in Bezug auf die Sprachkenntnisanforderungen zu treffen.

Berlin, den 07. August 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport